

Medizinische Fußpflege

Neustadter Podologin Elisabeth Prinz informiert

Neustadt. Das Thema „Medizinische Fußpflege“ sorgt in Fachkreisen für starken Wirbel und in der Bevölkerung für viele Fragen. Das regelmäßige Waschen und Eincremen der Füße sowie das Nägelschneiden und das Abtragen der Hornhaut ist Teil des persönlichen Hygienealltags. Darüber hinaus fühlen sich Fußpfleger (Fachfußpfleger, Kosmetiker, medizinische Bademeister, Friseur und andere) berufen, die medizinische Fußpflege im Sinne von Nägelschneiden und der Beseitigung von Hornhautbildung durchzuführen. Bei der Bezeichnung „Fußpfleger“, egal mit welcher Ausschmückung, gibt es weder zeitliche noch inhaltliche Ausbildungsvorgaben durch den Gesetzgeber. So kann dieser Tätigkeit grundsätzlich ohne jegliche Qualifikation nachgegangen werden. Den Behandlern bleibt es selbst überlassen, ob und in welchem Umfang sie sich aus- und weiterbilden.

Ganz anders sieht es bei der Ausübung der medizinischen Fußpflege im Sinne einer Heilbehandlung aus: Gerollte, zum Einwachsen neigende Nägel zum Beispiel durch eine Nagelkorrekturspange zu entlasten, schmerzhafte Hornhaut, Hühneraugen, Warzen oder Rissbildung der Haut zu behandeln oder Patienten mit Diabetes und deren Folgeerkrankungen oder Patienten mit blutgerinnungshemmenden Medikamenten (Blutverdünner) und andere Risikofaktoren, zu behandeln, dürfen nur von Ärzten oder Podologen (Medizinischen Fußpflegern) durchgeführt werden.

Was bedeutet denn eigentlich Podologe bzw. Podologie? Die Begriffe „Podos“ (= Fuß) und „Logie“ (= Lehre) stammen aus dem Lateinischen und bedeuten zusammengesetzt „Die Lehre vom Fuß“. Erst seit 2002 gibt es in Deutschland das Podologengesetz, welches genau die Ausbildung und den Titel beschreibt. Podologe (Medizinischer Fußpfleger) darf sich nennen, wer eine zweijährige Vollzeit oder dreijährige Teilzeitausbildung mit staatlicher Prüfung absolviert hat. Ausschließlich Podologen



Bestimmte medizinisch indizierte Behandlungsmöglichkeiten dürfen nur von Ärzten oder Podologen (Medizinischen Fußpflegern) durchgeführt werden.

FOTO: PS

und Ärzte dürfen eine medizinische Behandlung der Füße im Sinne einer Heilbehandlung (nach dem Heilpraktikergesetz) durchführen. Zu den Lehrinhalten gehören neben den theoretischen Fächern wie Anatomie, Physiologie und Krankheitslehre vor allem praktische Schwerpunkte wie die Anfertigung von Nagelkorrekturspangen, Orthosen und Nagelprothesen; außerdem ein weites Praxisspektrum, welches durch Fachdozenten angeleitet und kontrolliert wird. Podologen können auch eine Kassenzulassung beantragen und ärztlich verordnete Behandlungen mit den Krankenkassen abrechnen. In Rheinland-Pfalz ist es seit 2013 möglich, sich zum Sektoralen Heilpraktiker auf dem Gebiet der Podologie ausbilden und prüfen zu lassen und dadurch podologische Diagnosen zu stellen, um daraufhin selbstständig medizinische Behandlungen durchzuführen. Das ist in Deutschland sonst nur den Ärzten und Heilpraktikern erlaubt. Da der Beruf noch relativ jung und unbekannt ist, fehlt es

deutschlandweit stark an Fachkräften. Daher möchten der Berufsverband für Fußpfleger und Podologen aufklären und engagierte Kollegen, die sich für die medizinische Fußpflege begeistern, dazu motivieren, aus ihrer Berufung einen Beruf zu machen und sich zum Podologen ausbilden zu lassen. Ob später selbstständig oder mit Kollegen in größeren Praxen zusammen, ist es dann möglich, die medizinische Fußpflege im Sinne einer Heilbehandlung fachkundig durchzuführen. Von dieser Optimierung profitieren auch die Patienten, welche ihre Füße vertrauensvoll in gut ausgebildete Hände geben möchten. (prinz/pac)

Kontakt und weitere Infos

Podologische Praxis Prinz
Elisabeth Prinz
Weinstraße 73
67434 Neustadt
praxis@podologie-prinz.de
www.podologie-prinz.de
www.zfd-rlp.de (Deutscher Verband für Podologie ZFD Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.)